

Berlin, 28. Mai 2021

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen

Siebte Verordnung zur Änderung von Verbrauchsteuerverordnungen

(Bearbeitungsstand: 28. April 2021)

Der Mineralölwirtschaftsverband e. V. und die Mittelständische Energiewirtschaft e. V. bedanken sich für die Übermittlung des oben näher bezeichneten Verordnungsentwurfs und nehmen die Möglichkeit zur Stellungnahme nachfolgend gerne wahr.

1. Zu Artikel 4 Nr. 9: § 7 (2) EnergieStV

„Das Hauptzollamt kann auf eine Anzeige der Unterschreitung des Mindestgehalts an Kennzeichnungsstoffen verzichten, wenn eine Gefährdung der Steuerbelange nicht zu befürchten ist.“ Diese Regelung ist zu begrüßen, da sie den Aufwand für die Beteiligten bei einer nur geringfügigen Unterschreitung der vorgesehenen Kennzeichnung minimiert.

2. Zu Artikel 4 Nr. 10, Nr. 11 Buchst. c), Nr. 13 Buchst. c): § 8a, § 14 Absatz 1b, § 18 Absatz 2 EnergieStV

Das Hauptzollamt hat regelmäßig zu überprüfen, ob die Bedingungen und Voraussetzungen, die der Inhaber der Erlaubnis erfüllen muss, weiter vorliegen. Überprüfungsmaßnahmen sind spätestens im dritten auf die letzte Überprüfungsmaßnahme oder die Neuerteilung folgenden Kalenderjahr durchzuführen, sofern keine frühere anlassbezogene Überprüfungsmaßnahme erforderlich ist.

Die Regelung findet sich an diversen Stellen des Verordnungsentwurfs. U. E. handelt es sich um eine verwaltungsinterne Anweisung, die sich nicht an den Wirtschaftsbeteiligten richtet. Daher ist nicht erkennbar, warum dies in der Verordnung geregelt werden soll.

Ungeachtet dessen sind die Wirtschaftsbeteiligten bereits heute gehalten, jedwede bewilligungsrelevante Änderung zeitnah anzuzeigen. Damit spiegeln die Bewilligungen jederzeit den aktuellen Stand wider und dem zuständigen Hauptzollamt liegen alle entsprechenden Unterlagen vor.

Forderung: Auf die Anweisung an die Zollverwaltung in die EnergieStV verzichten

3. Artikel 4 Nr. 11 Buchst. d) und Nr. 50: § 14 Absatz 2 Nr. 9, § 54 Absatz 2 Nr. 9 EnergieStV

Nach den genannten Normen soll die förmliche Einzelerlaubnis auch bei einer reinen Umfirmierung erlöschen. Da sich jedoch bei einer reinen Umfirmierung außer dem Namen keine weiteren Änderungen ergeben, ist eine komplette Neubeantragung nicht erforderlich und führt zu übermäßigem bürokratischen Aufwand.

Fraglich ist zudem, warum dies in der EnergieStV, nicht jedoch z. B. in § 9 der Alkoholsteuerverordnung gefordert wird und ob ein Inhaberwechsel ausschließlich bei Personengesellschaften und Personenvereinigungen zu einem Erlöschen der Bewilligung führen soll. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Forderung: Auf Neuantrag von Bewilligung bei reiner Umfirmierung verzichten, ggf. Klarstellung vornehmen

4. Zu Artikel 4 Nr. 17: § 23 EnergieStV

§ 23 Abs. 2 EnergieStV regelt, dass für bestimmte kurzfristige betriebsbedingte Entnahmen von Energieerzeugnissen im Rahmen eines Herstellungsbetriebs oder Tanklagers keine Entfernung aus dem Steuerlager bzw. innerhalb des Steuerlagers vorliegt und die Energiesteuer gemäß § 8 Absatz 1 EnergieStG nicht entsteht. Der ordnungsgemäße Betrieb von Raffinerien (§ 6 EnergieStG) und Tanklagern (§ 7 EnergieStG) erfordert jedoch u. a. ein regelmäßiges Warten, Instandhalten und Reinigen der Rohrleitungen sowie Lagerstätten. Auch hierfür müssen § 4 EnergieStG-Erzeugnisse aus den Rohrleitungen und/oder Lagerstätten kurzfristig entnommen und anschließend unmittelbar wieder in eine zugelassene Lagestelle des Steuerlagers aufgenommen werden. Die Entnahme der Energieerzeugnisse erfolgt dabei weder zum Gebrauch noch zum Verbrauch innerhalb des Steuerlagers, sondern dient ausschließlich dem Zweck, betrieblich erforderliche Arbeiten an Rohrleitungen, Tanks und betrieblichen Anlagen sowie Umlagerungen von Energieerzeugnissen innerhalb des Steuerlagers durchführen zu können. Es handelt sich hierbei um Entnahmen, die aufgrund betrieblicher Erfordernissen getätigt und im Rahmen der steuerlichen Aufzeichnungen dokumentiert werden müssen. Die Erstellung von Steueranmeldungen und Steuerentlastungsanträgen führt hier sowohl für Wirtschaft als auch für die Zollverwaltung zu einem unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand. Deshalb sollte § 23 Absatz 2 EnergieStV wie folgt ergänzt werden:

Formulierungsvorschlag:

§ 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Energieerzeugnisse gelten nicht als aus dem Steuerlager entnommen, wenn sie nur kurzfristig

- a) *zur Prüfung oder Eichung von Messgeräten,*
- b) **aufgrund betrieblicher Erfordernisse oder**
- c) *als notwendige Proben zur Qualitätssicherung*

*entnommen und anschließend unmittelbar wieder in das Steuerlager aufgenommen werden. Dies gilt auch für die in Absatz 1 genannten Fälle. **Zu den in Satz 1 Buchstabe b) genannten betrieblichen Erfordernissen gehören insbesondere Wartungen, Reparaturen oder Reinigungen von Rohrleitungen und Lagerstätten.***

Zu Artikel 4 Nr. 24: § 28b EnergieStV

Die Regelung sieht vor, dass künftig das Mitführen des eindeutigen Referenzcodes ausreicht und ein elektronisches Verwaltungsdokument (eVD) nur noch auf Anforderung auszudrucken ist. Dies ist zu begrüßen, da es die elektronische Übermittlung von Ladedokumenten vereinfacht und mit bestehenden Bestimmungen harmonisiert: Auch durch das Bundesverkehrsministerium (BMVI) sind im Februar 2021 die Voraussetzungen geschaffen worden, dass elektronische Beförderungsdokumente bei innerdeutschen und grenzüberschreitenden Transporten verwendet werden dürfen.

5. Zu Artikel 4 Nr. 34: § 37 EnergieStV

Es handelt sich um Anpassungen an geänderte Regelungen des Unionszollrechts sowie um Konkretisierungen der alternativen Nachweisführung für die Beendigung der Beförderung bei der Ausfuhr. Das Erfordernis der Vorlage von Originalen oder amtlich beglaubigten Kopien erschwert den Nachweis in der Praxis erheblich.

Die Anforderung von Originalen ist nicht zu rechtfertigen, da sie in der Hand des Wirtschaftsbeteiligten verbleiben müssen. Die Anforderung an beglaubigte Kopien überspannt das Nachweiswesen und setzt den Wirtschaftsbeteiligten einem Generalverdacht aus. Angemessen wäre es, im Regelfall einfache Kopien und lediglich in begründeten Ausnahmefällen beglaubigte Kopien anzufordern.

Forderung: Für den Regelfall einfache Kopien als Nachweise vorsehen